

Kaufvertragsrecht 2022 und Verbraucherverträge über digitale

Produkte

1. Hintergrund der Neuregelungen

- a) Die Richtlinie (EU) 2019/771 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs
- b) Die Richtlinie (EU) 2019/771 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
- c) Das Gesetz vom 25.6.2021 zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags
- d) Das Gesetz vom 25.6.2021 zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

2. Vorspann: neue Begriffe

- a) klassische Waren = Def.: § 241a BGB „Lieferung beweglicher Sachen“

Sachen § 90 BGB Beispiel: Buch

Rechte und sonstige Gegenstände § 453 BGB

- b) digitale Produkte, § 327 Abs. 1 S. 1 BGB

- digitale Inhalte, § 327 Abs. 2 S. 1 BGB;

Beispiel: Computerprogramme, Video-, Audiodateien, eBook,

- digitale Dienstleistungen, § 327 Abs. 2 S. 2 BGB

Beispiele: Dienste zur Erstellung Verarbeitung oder Speicherung von Daten, Verkaufsplattformen, soziale Medien wie Facebook, Instagram, Tik-Tok

- c) Ware mit digitalen Elementen, § 327a Abs. 3 BGB = die Ware kann ihre Funktion nicht ohne das digitale Produkt erfüllen => dann Kaufrecht

Beispiele: SmartTV, Kfz mit Fahrfunktionsprogramm

Wenn aber das digitale Produkt nur einfach mit enthalten ist, dann gilt § 327a Abs. 2 BGB = Kaufrecht für die Sache, §§ 327 ff. BGB für das digitale Produkt

- d) Paketvertrag, § 327a Abs. 1 S. 1 BGB

Beispiel: Verkauf eines TV plus Bereitstellung eines Videostreamingdienstes mittels eines einzigen Vertrags; die Erfüllung durch Dritte ist irrelevant => Aufspaltung der Rechtsfolgen, aber Gesamtbeendigungsrecht gem. § 327m Abs. 4 BGB

3. Kaufvertragsrecht 2022

a) Neues im allgemeinen Kaufrecht

- Sachmangel, § 434 BGB, keine wesentlichen Änderungen, beachte aber § 476 Abs. 1 S. 2 BGB hinsichtlich Vereinbarungen über objektive Anforderungen
- Rechtsmangel, § 435 BGB bleibt
- Rechte des Käufers, § 437 BGB bleibt weitgehend, Nacherfüllung leicht überarbeitet, § 439 BGB
- § 453 BGB für Verbraucherverträge überarbeitet

b) Neues im Verbrauchsgüterkaufrecht

- digitale Produkte, § 475a BGB
- Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen, § 475b BGB
- Waren mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente, § 475c BGB
- abweichende Vereinbarungen, § 476 BGB
 - keine Abweichung auch von § 434 Abs. 3 und 4 BGB
 - Abweichung zulässig, wenn Kenntnis, § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB und zusätzlich ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB
- Beweislastumkehr, § 477 BGB

4. Verbraucherverträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

digitale Produkte: digitale Inhalte und Dienstleistungen, § 327 Abs. 1 S. 1 BGB (siehe oben)

nur Verbraucherverträge: § 327 Abs.1 S.1 BGB

Preis: kann in der Bereitstellung personenbezogener Daten liegen, § 327 Abs. 3 BGB

Paketvertrag: § 327a Abs.1 S.1 BGB (siehe oben)

Bereitstellungspflicht des Unternehmers, § 327b BGB → ansonsten Recht zur Beendigung des Vertrags, § 327c BGB

Vertragsmäßigkeit digitaler Produkte: = es dürfen keine Produkt- und Rechtsmängel vorliegen, § 327d BGB

a) Produktmängel, §§ 327e BGB (sehr ähnlich zu § 434 BGB)

b) Aktualisierungen für „maßgeblichen Zeitraum“

- § 327f Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BGB bei Dauerschuldverhältnissen

- § 327f Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BGB bei anderen Schuldverhältnissen „Erwartungshorizont“

c) Rechtsmängel, § 327g BGB (wie § 435 BGB)

Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, § 327i Nr. 1 bis 3 BGB:

1. Nacherfüllung, § 327i BGB
2. Vertragsbeendigung, § 327m Abs. 1, 2, 4 und 5 BGB *oder* Minderung, § 327n BGB
3. Schadensersatz, § 327m Abs. 3 BGB *oder* Ersatz vergeblicher Aufwendungen, § 284 BGB

Änderungen an digitalen Produkten, § 327r BGB

Abweichende Vereinbarungen, § 327s BGB

Rückgriff des Unternehmers § 327t und § 327u BGB